

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZS 52/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leopoldine M [REDACTED] geb. B [REDACTED],
[REDACTED] 8th Ave., F [REDACTED], N [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister in Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 3. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Der Beurteilung durch den Sachverständigen Dr. Lemmer folgend, verneint das Berufungsgericht das Vorliegen verfolgungsbedingter Gesundheitsstörungen. Das wirft keine Rechtsfragen auf. Die Angriffe der Beschwerde galten in erster Linie der Tatsachenfeststellung. Auch soweit sie sich gegen das dabei eingeschlagene Verfahren

58

- 3 -

richten, können sie nach der ständigen Rechtsprechung
des Senats nicht zur Zulassung der Revision führen
(BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Mal

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

